Zeitschrift: Schweizer Volkskunde: Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 45 (1955)

Artikel: Ausgegangene Volksbräuche im Toggenburg

Autor: Edelmann, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004493

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausgegangene Volksbräuche im Toggenburg

Von Heinrich Edelmann, St. Gallen

Wer in der Ostschweiz nach noch lebendem Brauchtum forscht, richtet seine Augen in erster Linie nach dem St. Galler Oberland (Werdenberg-Sargans), nach dem Toggenburg und beiden Appenzell in der Erwartung, dass dort, sozusagen im Boden und bei der darauf ansässigen Bevölkerung verwurzelt, noch am ehesten etwas zu finden sei. Tatsächlich haben frühere und neuere, systematische und zufällige «Inventarisationen» nicht nur ethnographisch, sprach- und baugeschichtlich, in bezug auf Überlieferung kirchlicher Tradition und gewerblicher Tätigkeit schon ein recht reichhaltiges Ergebnis gezeitigt; noch heute fällt die Ausbeute keineswegs so mager aus, wie man vor einem halben Jahrhundert dem federgewandten Verfasser der «St. Galler Volkssitten» im sog. «Zentenarbuch» (1903) prophezeite1. So hat sich auch im Toggenburg noch manches erhalten, namentlich im obern, wo bei der Pursami und im Alpwesen² altes Herkommen rechtlich, organisatorisch und betriebswirtschaftlich wirksam geblieben ist, wie auch in den abgelegeneren Tälern Alttoggenburgs, deren einheitlich katholische Bevölkerung im kirchlichen und häuslichen Leben manche Gepflogenheiten der Vorfahren festhält. Gemäss den vor Jahren an das Volkskundearchiv eingelieferten Antworten auf die Fragebogen weist sich unsere Landschaft volkskundlich zwar nicht gerade in Blüte, aber auch nicht als entlaubt aus. Noch ist Fastnacht wenigstens im Küchenkalender ein Begriff, leuchten am Sonntag darauf von den Höhen zahlreiche Funken und sammelt da und dort im Tale das Jungvolk für de Funkewii; noch gehts an den herbstlichen Chilbenen oder traditionellen Jahrmärkten ziemlich hoch her, veranstaltet Lichtensteig die jahrhundertealte Landschüßete und Flawil neuestens wieder seine Lägelisnacht mit Räbeliechtere und öthmerle, beschliesst man auf entlegeneren Heimen das Jahr mit der alten Hüslinacht im Familien- und Nachbarnkreise. Und erst Alpfahrt, Öbere- und Abefahre, Sennentracht und Liedergut, Hausinstrumente und der ehemalige Reichtum an bemalten Bauernmöbeln samt originellen Sennetäfeli, die den von den Vorfahren ererbten Sinn für schöne Formen, Farbenlust, Sang und Klang kundtun3. Aber all diese Äusserungen sind eben doch nurmehr ein Teil dessen, was ehedem in grösserem Ausmass und allgemein im Schwange war. Industrie und Handel mit ihren Bevölkerungsfluktuationen, die Verkehrs-

¹ Der Kanton St. Gallen 1803–1903 (St. Gallen 1903), Kapitel XI: Georg Baumberger, St. Galler Land – St. Galler Volk 607.

² Vgl. Ernst Wagner, Die obertoggenburgischen Alpkorporationen (Diss. iur. Bern 1924).

³ Vgl. Heinrich und Albert Edelmann, Das Toggenburg (Bern 1952 = Schweizer Heimatbücher 52).

erleichterungen und der Anschluss an die grosse Welt haben uniformierend und nivellierend gewirkt, das charakteristische Volksrelief seiner Tiefe beraubt, um so mehr, als Weltoffenheit und Rationalismus ohnehin Wesenszüge des Toggenburgers sein sollen.

Übereinstimmend stehen alle, die sich seit zwei bis drei Generationen mit den vorhandenen oder ausgehenden Volksbräuchen befasst haben, unter einer Art Zwangsvorstellung, es sei angesichts der angeführten Sachlage an der höchsten Zeit, nicht zu retten, aber wenigstens zu sammeln, was sich noch erfassen lasse. Nachdem schon 1819 der Mogelsberger Pfarrer Friedrich Franz «Aus Zwinglis Geburtsort» ihm spezifisch vorkommende Erscheinungen aufgezeichnet hatte, gaben in den sechziger Jahren die Lehrerkonferenzen der Bezirke Ober- und Neutoggenburg² die eigentliche Anregung, die durch heimatkundliche Ortsschriften, einen Reiseführer und den vielseitigen Explorator Walter Senn befolgt wurden³. Ihnen waren die Omerittete unter Leitung eines selbstgewählten Spielmeisters, die Eierleseten an Nachheiligtagen, das Chläuslen und sogar der Blochmontag (in dem ans Appenzellische anstossenden Gebiet) noch gegenwärtig. Besonders interessierte das Zusammenschellen uneins gewordener Eheleute, was den Zürcher Strafrechtslehrer Eduard Osenbrüggen zu nochmaligen Feststellungen veranlasste⁴. (Die wesentliche Voraussetzung dieses Brauches, eine knabenschaftliche Organisation, ist bestätigt durch ein «Mandatum fori stultorum», abgedruckt unten im Anhang I.)

Da die Geschichtsquellen für das Toggenburg seit dessen Zugehörigkeit zum Stift St. Gallen (1468) verhältnismässig reich sind⁵ und auch einige historische Literatur im Sinne von «Denkmälern» vorhanden ist, lässt sich noch tiefer, nach dem Bestande des 18. bis 15. Jahrhunderts nachgraben, ja, die älteste Überlieferung (Wittenweilers Ring) weist Züge auf, welche als Spuren urtümlichsten Brauchtums anzusprechen sind.

Zunächst sind es die Mandate, mit denen die Obrigkeiten überall landesväterlich ihre Untertanen vor materiellem und seelischem Schaden zu bewahren suchten, die auch für das Toggenburg mancherlei Schlüsse ergeben. Der Geschichtsschreiber unserer Landschaft, Karl Wegelin⁶, schliesst den zweiten Band (Ende 17./Anfang 18.Jahrhundert) mit den behördlichen Überwachungen der «Salbenschreier, Zahnbrecher und Theriakskrämer», mit Bestimmungen über «Weinkauf» (ergiebiges Gustieren eingeführter

¹ St. Gallen 1819 (Kapitel XVII).

² Abergläubische Meinungen und Gebräuche, mitgeteilt von J. G. N(äf) in: «Schweiz» 1863.

³ J. J. Inhelder, Heimatkunde von Kappel (1869); J. J. Hagmann, Das Toggenburg (1877); Senn, Charakterbilder (1870; Kap. XIII).

⁴ Wanderstudien (Schaffhausen 1871) 63.

⁵ Im Stiftsarchiv allein an «Acta Toggica» 141 Bände.

⁶ Geschichte der Landschaft Toggenburg (St. Gallen 1833).

Weine¹), das sonntägliche Kegeln und Plattenschiessen, das Singen von Trutzliedern in Wirtshäusern, Wurstmähler, Kilbenen, Alpstubeten, Brautund Lichtnächte. In den Originalbelegen² erscheinen als verboten oder reglementiert: 1575 Husräuchinen und Schlegenpläpsch3, 1614 ärgerliche Zusammenkünfte des Jungvolkes in «Würths- und anderen Hüßeren», 1663 Beschränkung auch des ehrbaren Zusammensitzens von ledigen Manns- und Weibspersonen auf den ersten Sonntag nach Epiphanien, den Fastnachtsonntag, den zweiten Sonntag nach Ostern, den dritten Sonntag nach Pfingsten, den Sonntag nach Bartholomä, der öffentlichen Tanzanlässe auf Montag nach der Landeskilbi (zugleich Hauptmarkt in Lichtensteig), den Schmutzigen Donnerstag, Fastnachtsonntag und -dienstag, 1695 die neu aufgekommenen Tabackstubenden. In Erlassen gegen das «Schwehren und Fluochen» sind die betreffenden stereotypen Formen aufgeführt: (1663, 1700) «Bey dem Kreützgott (Tauffgott), bey dem Sacrament, so wahr mir Gott helffe, daß ihn der Teüffel hohle, daß sy nit lebendig darvon kommen söllend, daß ihnen der Tranck (das Essen, das Hertz) abstoße, daß einer dem anderen ettwaß uff syn brennende seel (in der Hell) abzubüßen giebt, daß die Hexen ihn reitten, daß einer den andren ins thal Josaphat ladet». In einem kirchlichen Gebot (1645) wird geklagt, dass der allgemeine Landeskreuzgang in der Pfingstwoche nach Einsiedeln immer schlechter besucht werde, und auch an Kleidermandaten fehlt es nicht, aus denen sich die frühesten Trachtenformen und -bestandteile rekonstruieren lassen.

Noch älter (d.h. aus dem 15. und 16. Jahrhundert überliefert) sind Offnungen (Weistümer), besonders reichhaltig in den untertoggenburgischen Gerichten aufgesetzt. Sie überliefern selbstverständlich in erster Linie Rechtsbräuche, manchmal in origineller, sogar schalkhafter Form; aber auch allgemein-volkskundliche Erscheinungen lassen sich ihnen entnehmen. So entschieden 1465 die Vertreter des Landesherrn in einem Vergleich zwischen den Dorfgenossen zu Oberuzwil und den Schmuckli am Berg, von denen Heiny «das bad zuo der hailigen buochen inhatt», dass ihnen die Anstalt samt Umschwung unbeschwert in Pacht stehe, «daß mengklich da sol und mag springen, louffen, stainstoßen, schießen (wohl «Platten-») und ander beschaiden muotwillen triben, als denn landtlöffig ist»⁴. Nach der Offnung der Freivogtei Oberuzwil (1420) soll der Dorfhirt «bey den fladen

¹ Schweiz. Id. III 167 (Schmaus mit ergiebigem Trunk zur Bekräftigung eines grösseren Kaufes).

² Stiftsarchiv Rubrik LXXXV, Fasc. 21 B.

³ Aus: schleglen (= dreschen, vgl. Schweiz. Id. IX 269) und pläpsch (ein Zwillingsausdruck mit «Gastung», vgl. Schweiz. Id. V 134f. 234f.); also eine Entsprechung zu «Sichellegi»?

⁴ Dieser Ausdruck kommt in alten Verschreibungen stets vor, um altes Herkommen, vor allem Gewohnheitsrecht zu umschreiben, auf welches man sich in aller Form berufen kann.

ze wienacht» gedungen werden; bei zahlreicher Bewerbung sollen «die nachpuren zesamen kehren und dem Amman runen und welcher allermeist stimmen hatt, dem sol man das vech leihen». Nach den Hofrechten von Kirchberg, Wattwil, Maggenau ist ein Eheschluss dann gültig geworden, «wann sich zwey gegen einanderen entgurtend vor der bettstatt als ehleüt». Der Nachtschach (nächtlicher Unfug, vermutlich z.B. beim Maibaumsetzen und dergleichen) ist straf bar, ebenso das Erscheinen in der Amtsstube ohne Seitengewehr und Übertschoopen; dagegen ging einer, der an einer Flawiler Lichtstubeten einem andern den Finger «an der Kunckel abgehauen», straflos aus. Mit aller Umständlichkeit sind natürlich altherkömmliche Gepflogenheiten bei der Güterbewirtschaftung stipuliert, wie in den Alpbriefen Bestossung, Nutzung und Entladung der Weiden oder die Einrechnung, alles zum guten Teil noch heute geübte Bräuche.

Damit sind wir in einer Zeitepoche angelangt, aus welcher das berühmteste Literaturdenkmal der Ostschweiz stammt: Wittenweilers Ring aus dem beginnenden 15., wenn nicht gar aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert. Von den drei Teilen dieses einzigen komischen Epos im deutschen Schrifttum ist «Metzen Hochzeit» volkskundlich bereits ausgewertet worden¹. In der Art, wie Bertschi um Mätzli freit und wie die Ehe zustande kommt, treten eine Menge uralter Anschauungen und Gewohnheiten zutage, die beispielsweise als Symbole der ursprünglichen Raubehe und der weiblichen Fruchtbarkeit gedeutet worden sind. Die nicht deutliche Trennung von Verlöbnis und Eheschluss, der Besuch im Stall (Kilt), die Brautwahl im eigenen Dorf (Rücksicht auf lehensrechtliche Verhältnisse), die umständliche Werbung durch Anschicksmänner und Kupplerinnen, die Genehmigung durch den Familienrat, die förmlich aufgesetzte Freiung, «Johannessegen», das «Festmachen», der «Handstreich», Sponsari (am Samstag), die nachbarliche Kunkelhochzeit (Polterabend), Einzelheiten von Spiel und Tanz dieses Anlasses, die Reihenfolge beim Eintritt zur Sonntagsmesse, der Schwellensegen unter der Haustüre des Bräutigams, die Heimsteuer, das Beilager mit intimer, halb öffentlicher Kundschaft über die Jungfräulichkeit der Braut - mit diesen zahllosen Einzelzügen und Anspielungen hat der in seiner Person noch umstrittene Dichter gewiss nicht ausschliesslich toggenburgische Erscheinungen geschildert; aber sie waren zu seiner Zeit zur Markierung der Lebensabschnitte bei unserm Volk ohne Zweifel so verwurzelt wie im allgemeinen deutschen, teilweise sogar indogermanischen Kulturkreis.

Schliessen wir mit einem Literaturstück aus dem 17. Jahrhundert und zwar deshalb, weil seine treuherzige Darstellungsweise das Leben in einem toggenburgischen Hause greifbar nahe heranrückt, weshalb wir auch den Rah-

¹ Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit (Basel 1914 = Schriften der SGVk 11).

men für diese Proben etwas weiter spannen möchten: Der Liber familiarium des Pfarrers Alexander Bösch von Krummenau (1618–1693). Von diesem Prädikanten sind noch zwei weitere, chronikalische Aufzeichnungen vorhanden («Exempelbuch» und «Tractätlein»); doch enthält die hier verwendete Selbstbiographie am meisten volkskundliche Materialien aus dem Toggenburg.

Aus der Jugendzeit: «Weil mein vatter ein sennten und vych ghan, so müeßt ich mit dem vych umbgahn, Sommer und Winter handbub sein, futeren, mennen (misten), holtz uffmachen etc. Ich hab ouch sonderlichen lust ghan zum beken (schnitzen) und schedlen (basteln), da ich Zigerkübel, tröglin und derglychen gemachet, hab veil understanden, ist mir ouch veil geraten. Im keglen, plattenschiessen, klukeren (Lehmkügelchen treiben) und derglychen kurtzwylen der jugent war ich wol geüebt, mutig, kurtzweilig, weltgfellig, meinen gspanen lieb. » Bei seiner Hochzeit erschienen 137 Personen, natürlich nicht nur in der Kirche, sondern nachher beim Mahl (was nach den Mandaten ja eigentlich verboten gewesen wäre). «Schon zwey jar zuvor, ehe wir hochzeith gehalten, hand wir einanderen zur ehe genommen (d.h. die Ehe versprochen, vgl. das oben über Verlöbnis und Eheschluss Gesagte), worzu denn mein lieber vatter und ire (der Braut) nächst gfründte (Verwandte) anleithung gethan.» Auf der Hemberger Pfründe «hand sy (die Kirchgenossen) unß obs, würst, und fleisch geschikt, an die küechleten und gastmähler brüefft ... (aber) veilen leüthen ist böß recht thun. Weil mein frouw mit liederlichen wybern in der nachbaurschafft nit leichen (herumvagieren) und gmeinsame haben wöllen, so wurd sy von ihnen veilfalltig getadlet.» Im Exempelbuch huldigt Bösch bei den Himmelserscheinungen der phantasievollen Deutung seiner Landsleute, sieht in Kometen «Drackenschüßen und andere fürige zeichen» (Strafruten), ersorgt von Sonnen- und Mondfinsternissen Wetterkatastrophen und exemplifiziert mit Beispielen von Teufelsbeschwörung und Hexenkünsten, dass er in den Verdacht kommen muss, das Überlieferte selber zu glauben¹.

An Ulrich Bräker endlich erwahrt sich, abgesehen von seinem dieser Richtung ohnehin zugeneigten Temperament, bereits die Aufklärung, was J. G. Ebel an ihm persönlich feststellte: «Durch alle Grade der Schwärmerey arbeitete er sich unter zahllosen Vorurtheilen und Gaukeleyen der Einbildungskraft hervor und errang sich die einfachen Wahrheiten eines gesund denkenden Kopfes». Dem lasterhaften Treiben an den Sammelplätzen der Jugend, welche «den Sabbath des Herrn auff eine greüliche weiß schenden», wich er sowohl in den «Ebentheüern» als in seinem Tagebuch aus und verzichtete auf bewusste und eigentliche Schilderung von Volksbräuchen.

¹ Vgl. unten Nachtrag III. Der Zürcher Pfarrer J. J. Simler (1781–1793 in Henau und Niederuzwil) beklagt in seinem «Versuch einer Beschreibung der Grafschaft Toggenburg (1785) den tief verwurzelten Aberglauben, der «beynahe auf jedem Scheidweg Gespenster und Unholde siehet».

ANHANG I

Mandatum fori stultorum¹

in viginti articulis consistens qua ab omnibus ad hoc forum pertinentibus diligenter et evitatione poenae observanda sunt. «Von mir geschrieben, der nam ist in der federen geblieben.»

Anno MDCCLXIV auf zu end gesetztem dato ist zu Alt St. joh. von ettlichen jungen gsellen ein so genandtes Forum Stultorum angestelt und deßwegen sammt dem gemachten entschluß folgendes Mandat errichtet worden, daß sie mich Endtsunderzogenen auf papier zu bringen ersucht haben, welches Mandat in folgenden Punkten und Satzungen bestehet, die ein jeder dem Foro Einverleipter und darzu Gehöriger bei vermeidung unablässlicher straff wol zu observieren und in acht zu nehmen hat.

I. solle ein jeder, insonderheit aber die Beamteten, wan ein Gricht angesehen und gehalten wirdt, sich fleißig einfinden, es seye dan sach, daß erhebliche uhrsachen obhanden wären, worüber man jhne zwahren ermanglen müeßte, doch aber solle er sich durch einen anderen entschuldigen und vor sein ausbleiben 3 × (Kreuzer) buoß bezahlen.

II. solle das schwehren und fluochen jn und außert dem rath bey 3 × unnachläßiger straff verbotten seyn, zugleichen auch die scheltwort (was art und gattung sie immer seyen) beydes, gegen Beamtete und Gemeine bey obiger, in dißem articul bezeichneter Buoß und straff abgethan seyn.

III. solle keiner dem Klagenden ald Antwortenden jn die red fallen, sonder jeder soll den anderen außreden lassen; deßgleichen solle das heimbliche Loosen und Spyonen bei $3 \times$ straff verbotten seyn.

IV. soll sich jeder vor allem unordenlichen leben, als Spillen, Tantzen, übermäßigem sauffen etc. mit allem fleiß trachten zu hüten; auch soll keiner auff dem kirchweg von hauß biß widerumb auß der Kirchen, noch auff dem kirchplaz Tabackrauchen, alles bey 3 × straff.

V. So einer jn vorbringung seiner sachen jn einem lug erfahren wirdt, soll selbiger nach befinden der dingen gestraffet, doch aber soll alles mit Kundtschafft (durch Zeugen) erwisen und an den tag gebracht werden.

VI. soll keiner sich bey dem Gricht einfinden, er seye dan mit seinem behörigen habit als Tschopen und Hut bekleidet und versehen, bey $3 \times$.

VII. soll keiner von den Beamteten etwaß von dem Rath aussagen ... (unleserlich) man einen solchen erfahren ... (do) soll selbiger doplet in der buoß seyn, nammlich $6 \times$.

VIII. Keiner soll vor dem regierenden Herren Amman weder in noch auß dem Rath tretten; auch soll jeder, wan er in die stuben trittet, den hut ab-

¹ Mitgeteilt von Pfarrer H. Gut, der vor ca. 30 Jahren das Original bei Familie Looser zum «Sternen» in Unterwasser kopierte. Die Bestimmungen lehnen ersichtlich an die oben erwähnten Mandate an.

zeihen bey $3 \times$ buoß. (N. b. wan aber der Herr Amman nicht zu bestimmter zeit erscheinen wurde, so solle er doplete buoß erlegen, alle zufälligkeiten vorbehallten, wovor sich ein jewilliger Hr. Amman durch einen anderen entschuldigen kan.)

IX. Es soll keiner in der Kirchen schwätzen noch schlaffen, auch nicht husten und lachen, überdaß auch kein hut aufsetzen, biß er zur kirchenthür hinauß ist, alles bey 3 × buoß.

X. Wan einer in oder auß dem Rath gehet, solle er sich nirgend saumen oder auff dem weg ein loses geschrey führen und juchsen bey 3 × buoß.

XI. Es soll sich keiner erfrechen, bey nächtlicher zeit jm feld herumzuschwärmen, den leüthen schaden zuzufügen oder E-ämmer (?) zu besuchen. Es wäre dan sach, daß der eint oder andere mit einem erlichen meitly zu thun hätte, mag er selbiges wol der wochen einmahlen besuchen (doch aber nicht mehr), solle aber sich, ehe der tag anbricht, wider bey hauß einfinden, worauf genau achtung wirdt gegeben werden, bey 3 × straff. Wan aber der eint oder andere zu einem meitly begehrt und kommt vergebens, so soll dersellbige doplete buoß erlegen.

XII. Wan einer erlichermaßen (nach Recht und Brauch) gestraffet wirdt, und er zeiget sich darüber ungehorsamm, so solle er doplete buoß schuldig seyn; wan er auch das nicht thun wolt, solle dersellbige von allem außgeschlossen seyn. Wan auch sich der eint oder andere jn währender zeit verheürathen oder sonnsten auß anderen uhrsachen außtreten sollte, wirdt sellbiger an den Collectiatea und eingesambleten buoßen keinen theil nehmen können. Auch solle keiner mehr als zweymahlen vom Rath außbleiben. Zweymahlen mag ein jeder vom Gricht außbleiben, jedoch muß er buoß erlegen, wan aber einer auch das dritte mahl auff bevor gethaner ermahnungen sich nicht einfinden würde, solle sellbiger von dem Rath gählichen (unverzüglich) ausgeschlossen seyn. Es wäre dan sach, daß einer auß mangel der gesundtheit, deß geldtsäkels oder anderen causierenden fählen den Rath wider seinen willen quittieren müeßte.

XIII. Es soll auch bey dopleter straff verbotten seyn, daß keiner den anderen fälschlich anklage oder wider jhme falsche kundtschafften (Zeugnis) auffbringe, auch möge kein bruoder dem anderen kundtschafft sagen.

XIV. Keiner solle dem anderen etwaß verschweigen; widrigenfahls man einen solchen errathen würde, solle sellbiger doplete buoß bezahlen.

XV. Es soll ein jeder dem Foro Einverleipter einem jeden Beamteten von dem Gricht an allen orthen, in und außert dem Rath seinen gebeürenden Titul geben und vor jhme den hut abzeihen bey $3 \times buoß$.

XVI. Ein jeder soll bey gutter zeit, wan der Rath gehallten wirdt, erscheinen; die zeit anbetreffende, so ist sellbige auff daß allerspätiste um neün uhren. Wan nun einer nit biß um sellbe zeit vorhanden, solle er 3 × buoß erlegen.

XVII. An Sonntägen solle keiner bey nachtzeit in dem Würtshauß sich auffhalten bey 3 × straff.

XVIII. Anbetreffende die sonnderbahre pflichten, welche die Beamteten fürauß zu beachten haben: als erstlichen solle der regierende Hr. Amman so lang als er jm Rath sizet, weder hut noch kapen auffsezen, sonder alle zeit mit entblößtem haubt die umbfrag hallten; zum andren solle ein jewilliger Grichtsschreiber sich vorsehen, daß er in dem schreiben kein tulggen mache, die feder niehmahlen fahlen oder liegen lasse, sonder jederzeit, so er nichts zu schreiben hatt, sellbige auff den schreibzeüg lege oder hinder das rechte ohr steke. Auch solle er nichts schreiben, das er wider durchstreichen müeße. Zum dritten solle sich ein Sekelmeister in acht nehmen, daß er in einziehung der buoßen und straffen kein faules und ungangbahres geldt einnehme. Zum vierten solle ein Weibel keinmahlen in die stuben tretten biß alle Richter und sonnsten Beamtete vorangegangen sindt. Zum fünften sollen sich alle Richter vorsehen, daß sie kein wort schwazen, weilen die Parteyen klagen und sich verantworten, alles bey 3 x straff. Weilen einem Grichtschreiber die buoß zu schwähr werden möcht, so solle er von dem ersten tulggen, den er macht, 2 x geben und dan forthin von jedem tulggen 2 × mehr biß zu dem end deß Raths. Wan er die feder nit an dem bezeichneten orth hat, 6 × und wan er etwaß geschriebenes wider durchstreichen mueß, $2 \times$.

XIX. Von den Gemeinen solle keiner die Beamteten dauzen oder mit sellbigen das gespött und gelächter treiben bey 3 × buoß.

Zum XX. und lezten soll keyne Parthey vor dem Weibel in die stuben tretten, auch solle keiner, weder Beamtete noch Gemeine in der Grichtsstuben übermäßiges gelächter oder gespött treyben, alles bey 3 × buoß.

Dißere Articul, Gebott und Sazungen sindt samtlich von allen ratificiert, gutgeheißen und darnach zu hallten und zu leben, angenohmen worden. Die buoßen aber betreffende, so ist darvon folgendes beschlossen worden: Daß man nit höher darmit fahren solle als biß auff 3 ×; doch aber solle man in obbeschribenen fählen die buoß zu verdoplen vollmächtig seyn, aber nit höher. Auch solle man nit befuogt seyn, einen umb ettwaß abzustraffen, daß in dem Mandat nit verzeichnet ist.

Zum beschluß sollen die straff und buoßen ordenlich eingesamblet, von dem darzuo bestelten Secretario wol verwahret und am Neüen tag deß nächstfollgenden 1765. jars vertruncken werden. Wobey sich alle und jede, so von dem anfang biß zu end jn den Rath gegangen, sich einfinden können, doch solle ein jeder von seiner Liebsten ein strauß haben und, so es die umständ zulassen und geltigung vorhannden, solle jeder seine jungferen und Liebste mit sich zu nehmen gwalt haben. Datum die 20 novembris anno 1764 supra/Scriba harumheil literarum.

ANHANG II

Eine Kunst, ... 1

- 1. Daß dich kein Hund anbelle, wo du hingangest: Nimm ein Fuchszungen oder ein Schwartze Hundszungen und hebs in der Hand ... ist Probiert.
- 2. Daß du viel Vögel fahest: Nimm Wallwurtzen und koch die in wenig Wein und ein wenig Honig und streichs auff ein wenig Korn od. ein Haag und wenn die Vögel eßen, so mögen sie nicht mehr fliehen.
- 3. Daß einer stäts und festiglich werd gesehen von allen Leüthen und daß dich niemandt überwinden mag im Krieg oder wo du seyest: Schau um ein Natterzungen und trag sie bey dir. Man bruchts viel.
- 4. Daß man alle Scherr (Maulwürfe) zusammenbringen kann, die in einer Wiesen sind: Nimm ein Lebendigen Scherr und thu ihn mitten in die wies. Darnach mach, ehe die Nacht kommt, ein loch und mach den Scherr in ein Trüklin, daß er nicht kann herauß kommen, also wirdt der Scherr ein geschrey machen, sodaß alle Scherr auff ein steinwurff weit herzu kommen. Also kannst du einer nach dem anderen fahen; aber du must dich still hallten mit reden, dan sie hörend gar wol und sind gleich verschloffen. Wan du wilt, kannst du viel fahen; alsdan schmelz sie, das schmalz ist zu vielen dingen gut, p. ex. für schwindigsucht und dergleichen schäden.

Item, wie man fisch fangen solt:

Nimm Kalberblut und machs dürr und thus in ein garn und wirfs ins wasser, so komend die fisch und fressend darvon; so wirff darnach den angel hinein und nimm die würm, die du im mist findest und bind sie in honig und darnach wirff die würm mit dem angel hinein, so beißen sie gern an.

ANHANG III

Aus dem «Exempelbuch» von Alexander Bösch

S. 50 (Hexensalbung): «Auff ein zeith hatt ein altes wyb versprochen, von weit entlegenen orthen, was daselbst geschehen, Bericht zu bringen. Hatt deßwegen die leüth von ihren auß dem gmach gehen geheißen, ihre Kleider außgezogen und sich mit einer salben geschmiert. Die hinuß gegangen, habend ihro durch einen spalt zugesehen. Nachdem sy sich nun geschmiert, ist sy zu boden und in einen tieffen schlaff gefahlen, welche sy nach eröffneter thür mit riemen geschlagen, aber ohn alle ihre empfindlichkeyt. Alls sy nun wiederumb zu ihro kommen, hatt sy wunderliche ding erzehlt, wie feer (weit) sy in dißer kurtzen zeith über berg und thal, wasser und landt gereist und was sich daselbst zugetragen. Ob ihro nun glych die Anweßen-

¹ Handschriftliches Blatt aus dem 18. Jahrhundert, stammt von Bütschwil (im Historischen Museum St. Gallen).

den gesagt, ihr lyb seige von der stell nie bewegt worden, welches die striemen der empfangenen schlägen bezügen, ist sy doch auff ihrer meinung verharrt, daß sy leiplich außgefahren seige.»

S. 60: «An einem gewüßen orth hatt ein knab ein katz auff dem dach kletteren gesehen, deßwegen seyn büchs genohmen und sy herab schießen wöllen. Alls er aber angeschlagen, hatt er gemerkt, daß es seyn leipliche muter wäre.»

Ein altes Weib fragt den Gugger nach der ihr noch beschiedenen Lebenszeit. Antwort: Fünfmaliger Ruf, woraus sie schliesst, dass «sy noch fünff jahr zu leben hätte». Sterbenskrank geworden, beharrt sie auf dieser Prophezeiung, sogar «alls sy kein wort mehr reden köndt, strekte sy noch fünff finger auff, daß sy nach deß guggers gsang noch fünff jahr ze leben habe.»

Das Prager Jesuskind in Immensee

Von W. Heim, Immensee

In der Kapelle des Missionshauses Bethlehem zu Immensee (Schwyz) wurde kürzlich anlässlich einer Gesamtrenovation der Altar des Prager Jesuskindes durch ein anderes Patronat ersetzt. Er war der Mittelpunkt der unseres Wissens einzigen Kultfiliation mit nennenswerter Ausstrahlung des weltberühmten Prager Jesuskindes in der Schweiz.

Die aus Spanien stammende, 48 cm grosse Wachsstatuette des Jesuskindes im Karmeliterkloster der Prager Kleinstadt wurde seit 1638 öffentlich verehrt¹. 1651 rief der Prager Adel das Jesuskind zum König aus, und der Oberst Burggraf von Böhmen, Bernhard von Martinitz, krönte das Gnadenbild 1655 mit einer goldenen Krone. Kaiserin Maria Theresia verehrte dem Prager Jesuskind 1743 ein eigenhändig verfertigtes Prunkgewand.

Die erste Kultfiliation (Solnitz/Böhmen) erfolgte bereits 1647. Zum «goldenen Zeitalter» der Verehrung des Prager Jesuskindes wurde die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sogar in Indien und China entstanden Kultstätten. Damals (1752) kam auch eine Kopie des Gnadenbildes in die Kirche des Dominikanerinnenklosters St. Katharina zu Wil (St. Gallen). Votivgeschenke in einem Kästchen zeugten von der Verehrung des Volkes².

Wie mit so manchem barocken Volksbrauch wusste die josephinische Aufklärung auch mit der Verehrung des gekrönten Jesuskindes von Prag

- ¹ Zum Kult des Prager Jesuskindes vgl. «Histoire de la statue miraculeuse du Saint Enfant Jésus de Prague», par un Père Carme Déchausse, Namur 1894. P. Otto Merl OCD, «Weiland Prags Kleiner König», in: «Erdkreis» (München) 1952, 413.
- ² Das Gnadenbild befand sich auf dem rechten Seitenaltar. Beim Umbau der Altäre wurde es 1866 einer kirchlichen Vorschrift zufolge vom Altare entfernt und befindet sich jetzt, der öffentlichen Verehrung nicht mehr zugänglich, im Gestühl des inneren Chores. Vgl. «Wiler Grüsse» 10 (1924) 391.